



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 26.02.2009

Nr. 4

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
2. Aufgebot eines Sparkassenbuches
3. Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 1. Januar 2009 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers
4. Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hülsdonk I am 17. März 2009
5. 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 6. August 2007
6. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Ufort – Buschstraße vom 16. Februar 2009
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 13. Februar 2009
8. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gem. § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10. September 1980

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3130452893 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16. Oktober 2008 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 4. Februar 2009  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3592179638 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 18. Februar 2009  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 4 – 26.02.2009 -**

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
in der Stadt Moers  
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 1. Januar 2009**

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 10.01.2006 (GV NRW S. 38) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2009 ermittelt und am 12.02.2009 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Meerstr. 2, Moers, Zimmer 24, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, den 13. Februar 2009  
Klingen  
Vorsitzender

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hülsdonk I**

**Einladung**

Zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hülsdonk I

am Dienstag, dem 17. März 2009, um 19:00 Uhr,  
in der Gaststätte Tennishalle Klingerhuf, Wilhelm-Reuter-Allee,  
47506 Neukirchen-Vluyn, Telefon (0 28 45) 3 20 10

lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2.) Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
- 3.) Anträge zur Tagesordnung
- 4.) Aufnahme neuer Mitpächter in den laufenden Jagdpachtvertrag
- 5.) Verschiedenes

**Hinweis:**

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen § 10 Abs 4:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Moers, den 16. Februar 2009  
Bongardt  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 4 – 26.02.2009 -**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen  
„Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“  
vom 12. Februar 2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 10. Februar 2009 folgende Satzung:

**I.**

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 6. August 2007 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) unverändert
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten der Stadt Moers (§ 63 GO NRW) richtet sich nach der durch den Rat beschlossenen Reihenfolge mit Ausnahme der Person, die zum Vorstand bestellt worden ist.  
§ 54 Absatz 1 und 2 GO NRW zum Recht des Bürgermeisters zum Widerspruch und zur Beanstandung sind für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Februar 2009 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung der „Städtische Betriebe Moers, AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12. Februar 2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 4 – 26.02.2009 -**

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten  
der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15  
der Stadt Moers, Ufort - Buschstraße  
vom 16. Februar 2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Ufort - Buschstraße mit Begründung

als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 15 mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 4 – 26.02.2009 -**

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Februar 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 16. Februar 2009  
Ballhaus  
Bürgermeister

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen  
vom 13. Februar 2009**

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte am Sonntag, dem 29.03.2009 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße im Süden, die Stadtgrenze zu Neukirchen-Vluyn im Westen, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) und schließt im Norden den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 4 – 26.02.2009 -**

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

**§ 3**

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.02.2009 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Februar 2009  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Einladung  
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2  
gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2009/2010**

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 17. März 2009, um 19:30 Uhr in das Vereinheim des TV Vennikel ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 27. März 2008
4. Billigung der Niederschrift vom 27. März 2008
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers/der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer für 2009/2010
10. Verschiedenes

Moers, 17. Februar 2009  
Dr. Maaßen  
Schriftführer